

Satzung des RCDS Mannheim e.V. vom 14.10.1986

i.d.F. vom 21.11.2017

A: Allgemeines

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Ring Christlich-Demokratischer Studenten an der Universität Mannheim e.V.“ (kurz: RCDS Mannheim)
- (2) Er hat seinen Sitz in Mannheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der RCDS Mannheim ist ein Studentenverband an der Universität Mannheim. Als solcher verfolgt er die Ziele, die Belange der Studenten fördern, und in der Öffentlichkeit zu vertreten, über diese Probleme der Hochschule zu informieren, die Bedingungen der akademischen Ausbildung zu verbessern, Vorschläge zur Hochschulgesetzgebung zu machen, die studentische Selbstverwaltung zu fördern und zu unterstützen, die staatsbürgerliche Bildung der Studenten zu fördern und die Kommunikation von Studenten und anderen Gruppen der Gesellschaft zu pflegen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff AO, BGBI. 1976, Seite 613). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Bildung und Erziehung, insbesondere der staatsbürgerlichen Bildung, sowie die Mitarbeit an der studentischen Selbstverwaltung und die Förderung der sozialen und sonstigen Belange der Studenten.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung von wissenschaftlichen und staatsbürgerlichen Veranstaltungen, Seminaren, Vorträgen und Tagungen
 - Teilnahme an der studentischen Selbstverwaltung
 - Herausgabe von Publikationen zur staatsbürgerlichen Bildung
 - Pflege der Zusammenarbeit mit Parlamenten und Behörden auf dem Gebiet des Hochschulwesens
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

B: Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jeder an der Universität Mannheim immatrikulierte Student, der die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bejaht und sich zu dem Grundsatzprogramm des Verbandes des Ringes ChristlichDemokratischer Studenten sowie den in dieser Satzung niedergelegten Zielen des Vereins bekennt, kann aktives Mitglied werden.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen mit dem Verein an der Universität

Mannheim konkurrierenden Gruppe oder Organisation, oder einer solchen, deren Zielrichtung oder Grundhaltung der des Vereins widerspricht, ist ausgeschlossen.

- (3) Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages erfolgen. Mit dem Aufnahmeantrag werden die Bestimmungen der Satzung anerkannt.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen einer von ihm als angemessen erachteten Frist.
- (5) Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen schriftlich Einspruch erheben. Erhebt er Einspruch, so entscheidet die binnen vier Wochen durchzuführende Mitgliederversammlung endgültig; dem Betroffenen ist Gehör zu gewähren.
- (6) Mitglieder anderer RCDS-Gruppen erwerben die Vereinsmitgliedschaft, wenn sie sich an der Universität Mannheim immatrikulieren und ihre Immatrikulation dem Verein schriftlich anzeigen, sofern sie ihre bisherige Gruppenmitgliedschaft verlieren.
- (7) Die Bestimmungen dieser Satzung finden sinngemäß Anwendung auf Studenten, die an der Fachhochschule für Technik, der Fachhochschule für Sozialwesen oder der Staatlichen Hochschule für Musik in Mannheim immatrikuliert sind, solange an diesen Hochschulen keine eigenständigen Gruppen existieren.
- (8) Wird ein Mitglied des Vereins exmatrikuliert, insbesondere nach Beendigung des Studiums, so wird es zu einem passiven Mitglied des Vereins.
- (9) Ehemalige Mitglieder des Vereins haben jederzeit die Möglichkeit, einen Antrag auf Wiederaufnahme als passives Mitglied zu stellen.
- (10) Aktive und passive Mitglieder sind in getrennten Listen zu führen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- Tod,
- Austritt (§ 5),
- Ausschluss (§ 6) oder
- Nichtentrichtung des Mitgliederbeitrages (§ 8 Absatz 4)

§ 5 Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich erklärt werden.
- (2) Die Austrittserklärung kann nicht unter einer Bedingung abgegeben werden; sie wird wirksam mit ihrem Zugang.

§ 6 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur aufgrund eines der nachfolgend aufgezählten Gründe erfolgen:
 - Wegfall der in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft;
 - Verstoß gegen die Bestimmung des § 3 Abs. 2;
 - Vorsätzliche Schädigung des Vereins;
 - Wesentliche Beeinträchtigung des Ansehens oder sonstiger wichtiger Interessen des Vereins
 - Verbandsschädigendes Verhalten
- (2) Der Ausschluss lässt etwaige Ansprüche des Vereins gegen den Betroffenen unberührt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der gesamte Vorstand; dem Betroffenen ist Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der

Zahl der Vorstandsmitglieder. Gehört der Betroffene dem Vorstand an, so bleibt er bei der Ermittlung dieser Zahl unberücksichtigt. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. § 3 Abs. 5 findet sinngemäße Anwendung.

- (4) Verzichtet der Betroffene auf die Einlegung eines Einspruches oder legt er diesen nicht form- und fristgerecht ein, so wird der Beschluss des Vorstandes wirksam. Ein form- und fristgerecht eingelegter Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Vorstandsbeschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen, so verliert der Betroffene seine Mitgliedschaft.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss der Mitgliederversammlung kann der Betroffene Widerspruch vor dem Landesschiedsgericht einlegen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Allen Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins zu.
- (2) Aktive Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar für alle Vereinsämter, sowie rede- und stimmberechtigt in allen Vereinsorganen, denen sie angehören.
- (3) Passive Mitglieder sind redeberechtigt.
- (4) Endet die Mitgliedschaft, erlöschen sämtliche Ämter und Rechte.

§ 8 Pflichten der Mitglieder, Beitragszahlung

- (1) Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und seinen Zielen zu dienen.
- (2) Die Mitglieder haben das Eigentum und Vermögen des Vereins so zu behandeln und seine Angelegenheiten so zu führen, dass dem Verein kein Schaden entsteht.
- (3) Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Semesterbeitrag zu entrichten. Bereits entrichtete Beiträge werden im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft auch nicht anteilmäßig erstattet.
- (4) Entrichtet ein Mitglied in zwei aufeinander folgenden Semestern seine Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht, erlischt seine Mitgliedschaft. In der Mahnung ist auf diese Folge hinzuweisen.

§ 9 Tätigkeiten für den Verein

Die Mitglieder übernehmen sämtliche Tätigkeiten für den Verein ausschließlich ehrenhalber; Vergütungen werden nicht gezahlt und auch sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins nicht gewährt. Von dieser Bestimmung unberührt bleibt der Ersatz von im Interesse des Vereins gemachten Aufwendungen.

C: Organe des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand (§ 11) und
- die Mitgliederversammlung (§ 13).

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Finanzreferenten sowie
 - gegebenenfalls Beisitzern
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier Beisitzern wählen.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt jeweils gegen Ende des Sommersemesters.
- (4) Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus diesem aus, so hat binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl stattzufinden. Sind Beisitzer ausgeschieden, so kann die Mitgliederversammlung statt der Nachwahl auch die Zahl der Beisitzer herabsetzen.
- (5) Die Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes ist nur durch die Wahl entsprechender Nachfolger möglich.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes; Vertretungsmacht

- (1) Dem Vorstand obliegen die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Leitung des Vereins.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB vertreten durch zwei der nachfolgend Genannten zusammen:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Finanzreferent
- (3) Der gesamte Vorstand kann die Durchführung einzelner Aufgaben aus der Satzung einzelnen seiner Mitglieder überlassen, in der Regel dem Vorsitzenden, wenn nicht diese Aufgabe nach der Satzung dem gesamten Vorstand vorbehalten bleibt.
- (4) Bei Bedarf kann der gesamte Vorstand Mitglieder des Vereins mit der Durchführung sachlich begrenzter Aufgaben betrauen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, oder wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und mit einwöchiger Einladungsfrist eingeladen wurde.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal je Semester während der Vorlesungszeit einzuberufen; außerdem immer, wenn es die Belange des Vereins verlangen oder die Satzung es vorschreibt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder hat innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Dieser Antrag muss mit einer Begründung versehen sein.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Einladungsfrist (Datum des Versands) schriftlich oder in elektronischer Form einzuberufen.
- (4) Ist weniger als ein Viertel der Mitglieder anwesend, kann der Vorstand innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den ausschließlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Wahl des Vorstandes;
 - die Wahl der Kassenprüfer;
 - die Wahl der Delegierten zu übergeordneten Verbandsgremien;
 - die Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten;
 - die Festlegung der Beiträge.
- (2) Sie entscheidet ferner in den ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten
- (3) Desweiteren obliegt ihr die Beschlussfassung über alle Fragen von wesentlicher Bedeutung für den Verein.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse des Vorstandes außer Kraft setzen, ändern, ergänzen oder ersetzen.

§ 15 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung einen Sitzungsleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf.

§ 16 Protokollführung

- (1) Auf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Hierzu wählt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer.
- (2) Das Protokoll enthält folgende Angaben:
 - Tag und Ort der Mitgliederversammlung;
 - die Tagesordnung;
 - Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis;
 - die Wahlvorgänge sowie –ergebnisse;
 - Erklärungen der Mitglieder zu Protokoll oder solche Erklärungen, deren Aufnahme in das Protokoll von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, aus welcher sich zu jeder Zeit ergeben muss, welche Mitglieder anwesend waren.
- (4) Der Protokollführer unterschreibt das Protokoll.

D: Sonstiges

§ 17 Ausüben des Stimmrechts

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich.

§ 18 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein aktives und stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen auf sich vereinigt als Nein-Stimmen. Enthaltungen zählen dabei nicht als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (3) Kommt es nach dieser Satzung bei einer Abstimmung auf die Anzahl der gültigen Stimmen an, ist jede abgegebene Stimme, auch eine Enthaltung, als gültig anzusehen, wenn sie den Willen des Abstimmenden zweifelsfrei erkennen lässt.
- (4) Stehen zwei oder mehr Anträge in der Alternative zur Abstimmung, so wird nach jedem Abstimmungsgang derjenige ausgeschieden, der die jeweils wenigsten Ja-Stimmen auf sich vereinigte (geringste Stimmenanzahl), und sodann die Abstimmung über die verbleibenden Alternativen fortgesetzt. Erzielen bei einer solchen Abstimmung zwei oder mehr Alternativen die geringste Stimmenanzahl, so scheiden sie sämtlich aus, sofern wenigstens eine Alternative mehr Ja-Stimmen erzielte. Andernfalls gelten sämtliche alternativen Anträge als abgelehnt.

§ 19 Wahlen

- (1) Vorstandsmitglieder werden in geheimer Abstimmung gewählt. Sonstige Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied wird in der Reihenfolge des §11 Abs. 1 in getrennten Wahlgängen besetzt. Die Beisitzer könne in einem Wahlgang gewählt werden.
- (3) Gewählt ist, wer die Stimmenzahl auf sich vereinigt, die mehr ist als die Hälfte der bei der Mitgliederversammlung tatsächlich gegenwärtigen (anwesenden) Mitgliedern.
- (4) Erreicht kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so wird die Wahl wiederholt. Bei zusammengefasster Beisitzerwahl stehen nur noch die unbesetzten Ämter zu dieser Wahl an.
- (5) Erreicht auch in der Wiederholungswahl kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, erfolgt ein dritter Wahlgang, in welchem gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Erzielen im dritten Wahlgang zwei oder mehrere Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, erfolgt zwischen ihnen eine Stichwahl. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt auch diese Stichwahl keine Entscheidung, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.

§20 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt im Anschluss an die Neuwahl des Vorstandes 2 Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu Kassenprüfern.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen jährlich vor der Mitgliederversammlung im Frühjahrssemester, in welcher die Neuwahl des Vorstandes ansteht, die Rechnungslegung und Kassenprüfung des Finanzreferenten und erstatten der Mitgliederversammlung vor Beschlussfassung über dessen Entlastung Bericht.

§21 Delegiertenwahl

Bei der Wahl der Delegierten zu übergeordneten Verbandsgremien werden Ersatzdelegierte in mindestens gleicher Zahl gewählt. Sind diese verhindert, so wird zunächst der geschäftsführende Vorstand in absteigender Reihenfolge und anschließend die Beisitzer in alphabetischer Reihenfolge zu Delegierten bzw. Ersatzdelegierten. Sind auch diese verhindert, so werden jeweils die Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge zu Delegierten bzw. Ersatzdelegierten.

§22 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur auf hierzu eingeladenen Mitgliederversammlungen beschlossen werden.
- (2) Sie bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.

§23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die nicht der Fall, so ist sie binnen vier Wochen erneut einzuberufen und ist dann ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den RCDS Baden-Württemberg.